MASTER
NEGATIVE
NO. 92-80627-17

MICROFILMED 1992

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR: SCHADEL, BERNHARD

TITLE: DIE KONIGSSTUHLE BEI MAINZ....

PLACE: MAINZ

DATE: 1896

Master Negative #

92-80627-17

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

Dissertation
943.023 Schädel, Bernhard 1878-1926.
Z81 Die königsstühle bei Mainz und die wahl König
Konrads II
Mainz 1896

No 2 of a vol of dissertations

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 MM REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 8-3-92 INITIALS MT
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

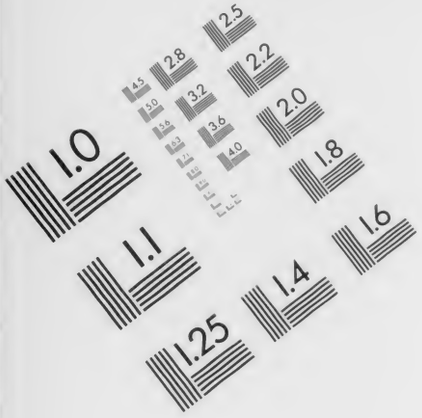

AIIM

Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202

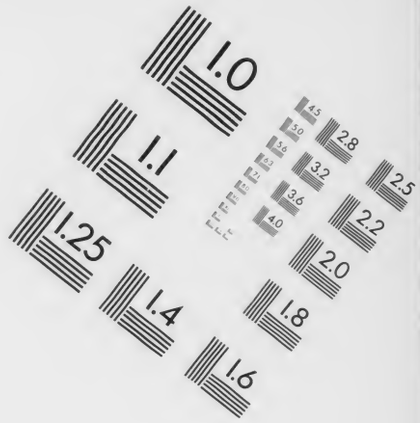

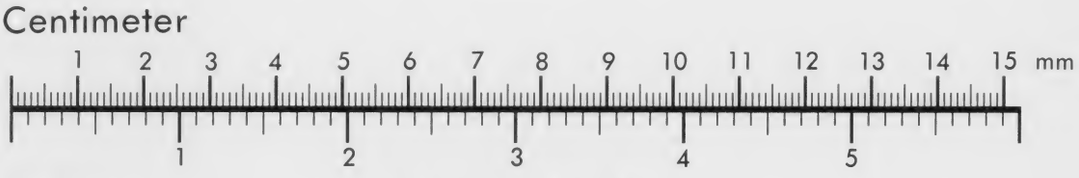

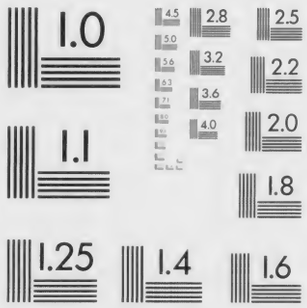

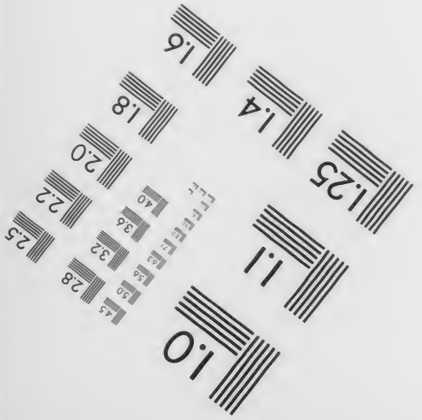

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

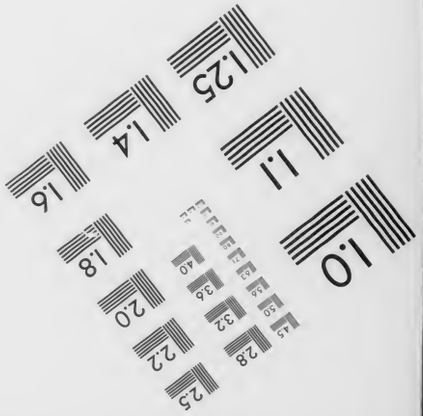

No. 2 943.023
Z 8
943.023

Die Königsstühle bei Mainz

und die

Wahl König Konrads II.

Von

Prof. Dr. Bernhard Schädel.

Schadel

Wissenschaftliche Beilage zum Programm
des Großherzoglichen Realgymnasiums und der Realschule zu Mainz.
1896.

Mainz.
Buchdruckerei von H. Prickarts.
1896.

1896. Progr. Nr. 659.

Die Königsstühle bei Mainz und die Wahl König Konrads II.

Nicht nur von Menschen, auch von Sachen gilt in gewissem Sinne das Wort Schillers: der Lebende hat recht. Was sein Dasein oder eine sichtbare Spur seines einstigen Daseins aus früheren Zeiten herübergerettet hat bis in unsere Tage, was in diesem Sinne noch fortlebt, das hat auch ein Recht auf unsere Teilnahme, und der bloße Anblick selbst des geringsten Ueberrestes des sonst Geschwundenen vermag oft in einem Augenblicke vor unserem geistigen Auge ein Bild dessen zu erwecken, das einst war. Was wir mit Augen sehen und mit Händen greifen, was uns den lebenden Beweis seiner einstigen Existenz gibt, das ist uns um deswillen schon von besonderem Werte, und mit Recht wenden wir seiner Sammlung und Erhaltung alle Sorgsamkeit zu.

Und doch läge ein gewisses Unrecht darin, wenn wir nur dem, was uns, wenn auch in noch so geringen Spuren, erhalten ist, unsere Aufmerksamkeit schenken wollten. Eine ausgleichende Gerechtigkeit verlangt, daß wir bei Erforschung unserer Altertümer auch dem uns widmen, von dem uns kein glücklicher Zufall sichtbare Überreste gelassen hat, auch dem, von welchem wir nur wissen, daß es überhaupt einst vorhanden und daß es von Bedeutung war. Ist uns davon oft auch nur noch eine dunkele Kunde erhalten, so vermag doch vielleicht durch Vergleiche und Rückschlüsse in irgend einer Weise Licht gewonnen zu werden, und wir können im Geiste erstehen lassen und in neues Leben rufen, was uns die Ungunst der Zeiten geraubt hat. Und wo hätte sie uns mehr geraubt, als gerade hier in Mainz und seiner Umgebung, auf dem klassischen Boden unserer Stadt, die im Mittelalter der Sitz der höchsten Macht in deutschen Landen war, in der

die glänzendsten Reichsversammlungen gehalten, in der Kaiser erwählt und gekrönt wurden, die das goldene Haupt des Reichs, sein Diadem, die berühmteste Stadt, die Metropolis von ganz Germanien genannt wurde, und von deren einstiger Herrlichkeit heutzutage in vielen Beziehungen sogar fast die Erinnerung geschwunden ist. Und wo wäre dies Vergessen wiederum mehr zu beklagen, als gerade bei jenen höchsten Symbolen königlicher Gewalt, bei den einstigen Herrschersitzen der obersten Machthaber Deutschlands: den Königsstühlen.

Wenn man in unseren Tagen von Königsstühlen redet, so sind es die verschiedenen Berghöhen, die diesen Namen noch führen, an die man denkt, oder es ist der wiederaufgebaute Rhenser Stuhl, der allen Rheinfahrern in Erinnerung lebt. Daß aber hier in der Nähe von Mainz zwei viel ältere Königsstühle errichtet waren, an denen sich die wichtigsten Ereignisse deutscher Geschichte vollzogen haben, das ist selbst denen kaum näher bekannt, welchen die Beschäftigung mit der Geschichte ihrer Vaterstadt sonst nicht fremd ist.

Es sei uns deshalb gestattet die Erinnerung an jene alten Stätten deutscher Herrlichkeit hier wach zu rufen, und wir werden uns dabei bemühen die notwendigen Beispiele zur Erläuterung des von uns Gesagten möglichst aus der nächsten Nähe von Mainz zu nehmen.

Da über das Wesen einer Einrichtung, die wir nicht mehr kennen, die Umstände, unter denen sie getroffen wurde, und der Zweck, dem sie diente, das beste Licht zu verbreiten vermögen, ist es vor Allem nötig, um die Bedeutung der Königsstühle recht zu erfassen, sich klar zu werden zunächst über das Wesen jener Versammlungen, die sich um Gerichts- und Königsstühle scharten.

Bei unseren Vorfahren beruhte die Entscheidung der öffentlichen Angelegenheiten allenthalben auf der Versammlung der freien und wehrhaften Volksgenossen. Tacitus schildert sie uns als concilium civitatis, die Völkerschaftsversammlung. Zu gemeinsamen Opfern und Beschlußfassungen in wichtigen Fragen vereinigten sich die Verbände der Völkerschaften, zur Ausübung der Rechtspflege traten die Hundertschaften der einzelnen Gaue zusammen. Man tagte im Freien auf einer den Göttern geweihten Stelle, denn die Landesgemeinde ist Opferversammlung, sie entscheidet über Krieg und

Frieden, sie ist Wahlversammlung, sie vollzieht die Anerkennung des Königs. Vermutlich war sie zugleich berechtigt jede Rechtssache von allgemeinem Interesse mit Umgehung der Hundertschaft an sich zu ziehen. Die Eröffnung der Versammlung ist ein religiöser Akt. Sie erfolgt durch ein Friedensgebot, welches nach Tacitus die Priester verkünden, denen es zugleich obliegt die Verletzung dieses Friedens zu ahnden. (Germ. cap. 11.) Über die vor die Landesversammlung gebrachten Anträge entscheidet das versammelte Volk mit gesammtem Munde, indem es seine Mißbilligung durch Murren, seine Zustimmung durch Waffenschlag zu erkennen giebt. Von Nordleuten und Dänen wird ausdrücklich berichtet, daß sie in dieser Weise ihre Ansicht auch bei Annahme eines neuen Königs kund zu geben pflegten.

Die Gerichtsversammlungen waren ebenfalls öffentlich unter freiem Himmel, gewöhnlich auf einem erhöhten, weithin sichtbaren Orte, der als Opferstätte unter dem Schutze der Götter stand. In christlichen Zeiten war an die Stelle alter Menschenopfer die Freilassung von Sclaven getreten. In norwegischen Gesetzen findet sich noch die Bestimmung, daß an jedem thing ein Unfreier frei gelassen werden sollte. (Münchener Sitzungsberichte 1878 S. 24).

Die altertümlichen Ausdrücke, welche die Sprache für den Begriff des Gerichtes bietet, weisen auf die Beteiligung des Volkes hin, sie haben den Wortsinn von Besprechung, wie das ahd. mahal, mâl (von mahaljan, sprechen), das ahd. sprâcha, oder sie bedeuten die Zusammenkunft, die Versammlung, wie thing, mallus. Wir denken uns heutzutage unter Gericht vorzugsweise die Entscheidung der Rechtsstreite oder Bestrafung von Verbrechen, ursprünglich jedoch überwog die Vorstellung von Volksversammlung. Heute bilden die Richter, damals die zusammentretenden freien Männer den Kern des Gerichts. Einmal im Sommer und einmal im Herbst fanden die ungebotenen Gerichtsversammlungen statt, Maigedinge und Herbstgedinge, die, nach Grimms Vermutung, mit den jährlichen Opferfesten der Heidenzeit zusammenfielen, die gebotenen Gerichte treten zusammen auf Gebot des Königs oder „si necessitas fuerit". In beiden bekleideten häufig die Könige und Fürsten selbst die oberste Stelle. So sitzt der Mainzer Erzbischof im Jahre 1299 dem Landgerichte selbst vor. — Enge Wohnungen hätten die versammelte Menge nicht gefaßt, aber die Anschauung des Heiden-

tums verlangte zur Gerichtshaltung auch schon um deswillen heilige Örter, weil daselbst außer den Opfern auch Gottesurteile vorgenommen wurden, sogar im Königsgerichte. Der Mainzer Burggraf Erkanbald, ein gewaltthätiger Herr, ließ den städtischen Schultheißen, einen reichen, hochbejahrten Mann, vor des Kaisers Gericht die Wasserprobe bestehen (apud imperatorem falsa illum accusatione pulsavit, donec homo dives et grandaevus ipse, in aquam miserabiliter missus, Dei iudicio iniectum crimen Domino auxiliante purgavit. Breszlau, Konrad II., I 326). Wenn auch Opfer und Gottesurteile allmählich schwanden, die alten Gerichtsstätten blieben ungestört. Gerade in unserer Gegend lagen sie besonders häufig auf Anhöhen, oft heißt es bloß auf dem Berg. Das Gerauer, Erfelder, Jugenheimer, Pfungstädter, Oberramstädter Weistum reden von Bergschöffen, von gebieten lassen auf den Berg. Als sonstige Gerichtsstätten werden erwähnt einzelne Bäume, besonders Eichen und Linden, Auen und Wiesen, ein Quell, eine Brücke, Steinstaffeln vor den Burgthoren, (circa gradus, daher die Bezeichnung Gradgericht, Staffelgericht) dann aber auch große Steine. In altnordischen Schriften werden schon Wahlsteine erwähnt. Von Steinen reden die verschiedensten Weistümer: „zu Lonnich an die drie Steine", „vor dem Bilsteine under Amenebnrg" (Wenck II. 404). Das Hirzenacher Weistum sagt: „wer den obirsten Stein inne hat, wie sich das nach Rechten gebürt, den erkent man für den obirsten Schirmherrn". Auf einem großen flachen Stein saß das Gericht zu Oer. Der Richter zu Lützelnau steht auf dem Stein „und sal treten mit sym rechten Fuß uff den Steyn (Bodmann 617). Besonders hier am Rhein finden wir die alten Dingstätten fast durchgehends bei gewissen Steinen gehegt, die nach Gestalt oder Farbe bald longi lapides, bald der schwarze oder der blaue Stein genannt werden. In einer Urkunde von 1274 wird der lange Stein bei Wörrstadt erwähnt bei Gelegenheit eines schiedsrichterlichen Spruches zwischen Rheingraf Sifrid und Wulfram von Lewenstein „in campo apud longum lapidem quod landding dicitur". (Im Jahre 1801 wurde dieser lange Stein für das Grabdenkmal eines alten Helden angesehen.) Nach dem Alzeyer Weistum aus dem 14. Jahrhundert werden „fünfzehenthalb Graveschaften uff dem Stein" zu Alzey verliehen, auch die Martinszinsen wurden dort überantwortet. Bei dem

Landdinge zu Lützelau (auf der Rheinau bei Winkel) „sollent syn ein Vitztum, alle Schulteyssen und Scheffen in dem Ryngkauwe und ein Walpode, der sal han zween wisse Hentschuwe, und sal treten mit sym rechten Fuss uff den Steyn, der da steet zu Lutzilnauwe, obewendig des rechten Kornwegs von myns Herrn wegen von Mentze, und sal uffwerffen der Hentschue eynen und sal sprechen — —". In Worms stand der schwarze Stein, zu Mainz (wie zu Köln) der blaue Stein, der erst zur Zeit der französischen Revolution der Zerstörung anheimfiel. Sehen wir so Steine eine bedeutende Rolle als Gerichtsstätten spielen, so sei die Vermutung hier ausgesprochen, daß Überreste von Römerbauten dabei besonders bevorzugt wurden. Ein Hochgericht findet z. B. statt „auf dem Weißelvelt bei dem Heidenhaus" (Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 237). Dieses Heidenhaus liegt bei der Militärstation Belginum zwischen Kirchberg und Neumagen an der Römerstraße von Mainz nach Trier. —

Da die um den Stein stehende Menge naturgemäß einen Kreis schließt, heißt die Versammlung auch der Ring, daher die Bezeichnung „ringlich und dinglich". Gegen den Andrang der Menge mußte, wenn nicht durch sonstige Steine oder Bäume der Umfang gesichert war, eine besondere Hegung vorgenommen werden. Die erste Frage des Richters an die versammelten Schöffen war, ob es an der gebührlichen Tageszeit sei das Gericht zu hegen oder, wie es in einer Urkunde von 1440 formelhaft heißt „ob es an Jahr und Tag, an Weil und Zeit sei". Ohne vorhergängige Erlaubnis im Gerichte zu reden war verboten. Böse, verkorne Worte waren mit Strafe bedroht. Die Eröffnung fand in der Frühe statt „nach dem die Sonne steiget, bei klimmender Sonne", ja es wurde darauf gesehen, daß Richter und Urteiler noch bei Tag heimkehren konnten. Das Verhalten des Richters schildert eine alte soestische Gerichtsordnung in origineller Weise: es solle der Richter auf seinem Richterstuhl sitzen als ein grisgremmender Löwe, den rechten Fuß über den linken schlagen, und wenn er aus der Sache nicht recht könne urteilen, solle er sie 1, 2, 3mal überlegen. — Von dem Geräte, das zur feierlichen Besetzung des alten Gerichtes gehörte, wissen wir nur wenig. Die feierliche Spannung der Gerichtsbank bestand darin, daß eiserne Handschuhe, Richtschwert,

Strick, Scheere, Schlegel und Beil, als Zeichen des Blutbanns, darauf gelegt wurden und daselbst liegen blieben bis zur Aufhebung des Gerichts, die durch Umwerfung der Bank angezeigt wurde. Es scheint jedoch, daß beim Sitze des Richters ein Schild aufgehängt wurde, vielleicht an einem in die Erde gesteckten Speer oder einem Baume. In einer Alzeyer Gemeinde-Ordnung (von ca. 1500) wird das Banner an dem Pfalzsteyn als Versammlungsort bestimmt. Wenn in den Sagen von Kaiser Friedrich erzählt wird, er werde zurückkommen und seinen Schild aufhängen, so heißt das soviel wie „dem Volke Recht sprechen".

Schon früh muß man da, wo nicht die Natur schon einen erhöhten Sitz auf Felsen und Steinen bot, einen Stuhl hergerichtet haben. Bodmann S. 626 heißt es: — so als unsers Herrn des Bischoffs Amptmann mit dem Lant zu Ringawe dinget off dem gestole zu Lutzelnawe". Dieser Stuhl war jedoch nicht nur Sitz des Richters, er war altgeheiligtes Symbol, zumal bei den fränkischen Fürsten als Inbegriff der Herrschergewalt. Wie nämlich der private Erbe sich nach dem Eintritt in die Verlassenschaft zum Zeichen seines neuerworbenen Rechtes auf einen Stuhl niederließ, wie wir heutzutage noch ein Recht — sogar z. B. auf einen Weg — ersitzen können, so bestieg der König bei Antritt seiner Würde einen Hochsitz. Schon aus der Merowingerzeit führt Sickel eine ganze Reihe urkundlicher Belege für diesen Gebrauch auf. Als Chlodovech seine Residenz nach Paris verlegte, stellte er hier seinen Herrscherstuhl auf: cathedram regni ibi constituit. (Gregor II. 38.) Von Pippin heißt es: in sedem regni sublimatur, und in einer Urkunde dieses Königs steht: qui nos in solio regni instituit. — Diese Feierlichkeit der Besetzung von Grund und Boden verkündete den neuen Herrscher in sinnfälliger Weise und konnte somit thatsächlich Sicherheit gegen Anfechtungen rechtlicher oder faktischer Art gewähren. Mehrere Könige halten diese Feier für wichtig genug, um den Sitz auf dem Stuhl ihrer Ahnen wohl nicht nur bildlich in ihren Diplomen zu erwähnen. Ottos I. Krönungsfeier schloß mit der Erhebung auf den Stuhl in Aachen: collocarunt novum ducem in solio ibidem constructo (Widukind II. 1.) Bei der Erbhuldigung in Kärnten sitzt der Herzog auf dem marmelsteinernen Herzogsstuhl in

Zollfeld. Um den Stein herum, außerhalb der Schranken, steht in unübersehbarer Reihe das Landvolk, des neuen Herzogs gewärtig. (Grimm, R. A. 253.)

Dieser Stuhl des Fürsten, der sich nach und nach in den Thron verwandelt, zum Teil wohl unter fremdem Einfluß, gab verschiedenen Höhen Deutschlands den Namen Landstuhl, Fürstenstuhl, Königsstuhl, Kaiserstuhl. Auch im Norden standen diese Stühle an bestimmten offenen Plätzen, so lag der schwedische Krönungsstuhl bei Upsala, und bei Torcello in Italien nennt das Volk einen alten Stuhl im Freien „Stuhl des Attila". (Platen I. S. 167.) Von Bergen und Felskuppen findet sich die Bezeichnung des Stuhles auf dem Donnersberge in der Pfalz, bei Heidelberg, auf dem Barberge bei Cassel, auf dem Gipfel der Stubbenkammer auf Rügen, südwärts von Rauris beim Großglockner, an der Diemel, an der Mosel bei Berncastel und in Schwaben. (In einer Urkunde von 1185: in publico placito loco qui dicitur Königstul.) Aber auch sonst — nicht nur bei besonders feierlichen Anlässen — saß der König auf erhöhtem Sessel, der auch wohl besonders verziert war. Konrad II. erhält bei seinem Besuche in Fulda kliothedram regio decore praeparatam zum Geschenk von Bardo, einem Verwandten Giselas, seiner Gemahlin. (Kliothedra von κλείω, schließen, ist das uhd. valt- oder valzstuol, woraus das französische fauteuil.)

Aus dem Aussehen, das der vorzüglichste aller Königsstühle, der zu Aachen, gehabt hat, können wir einige Schlüsse ziehen auf die Bauart der mit geringerem Aufwande im Freien errichteten Gestühle. „Er ist aber, heißt es in einer alten Schilderung (Rink, Dissertatio de Sede Regali ad Rhense, Altorf 1740) von der Erden ein wenig erhoben, als sonst ein gemeiner Altar und gehet über fünf weiße Marmor-Stiegen hinauf, und ist der Stuhl gleichfalls aus weißen Marmor, auf den Ecken mit Kupffer beschlagen. Basis huius sedis ist unten durchleuchtig, und kriechen gemeiniglich die Fremden mit geneigtem Haupt dadurch, zum Zeugen, daß sie sich dem römischen Reiche und Nachfolger des H. Caroli Magni gern unterthänig bekennen". — Als wesentliches Erfordernis sehen wir auch hier die erhöhte Lage und die dadurch bedingten zum Sitze hinaufführenden Stufen, wie sie in ursprünglicherer Weise die oben erwähnten Staffeln oder der „obirste Stein" gleichfalls boten. Die Recon-

struction des Rhenser Stuhles entspricht demnach im Großen und Ganzen der alten Gestalt, und ähnlich, wenn auch wohl nicht so hoch, werden wir uns die beiden Königsstühle bei Mainz vorzustellen haben.

Der erste dieser Königsstühle, die wir betrachten wollen, lag in der uralten Königshundert, dem Vorlande von Mainz auf dem rechten Rheinufer, dem ältesten und am frühesten kultivierten Teile des Rheingaus, einem heute selbst seinen nächsten Anwohnern ziemlich unbekannten Lande. Es mag daher entschuldigt sein, wenn wir diese hochinteressante Gegend etwas eingehehender betrachten.

Die Verhältnisse dieses Vorlandes von Mainz zu den Zeiten der Römer waren folgende: Mainz gegenüber behielten die Römer, auch nachdem sie auf die Herrschaft im überrheinischen Land im allgemeinen verzichtet hatten, nicht bloß den Brückenkopf am anderen Ufer, das Castellum Mogontiacense, sondern jene Mainebene selbst in ihrem Besitz, und in diesem Gebiete durfte auch die römische Civilisation sich festsetzen. Die warmen Quellen, aquae Mattiacae, wurden erweislich in Vespasians Zeit (69—79) und sicher schon lange vorher von den Römern benutzt. — Seit dem Ende des zweiten Jahrhunderts finden wir die Gemeinde der tannensischen Mattiaker unter römisch geordneten Behörden. Diese Ordnung, wie sie uns Mommsen Bd. V darstellt, die dem Landstriche sein besonderes Gepräge aufdrückte den Grenznachbarn gegenüber, hat offenbar dazu beigetragen demselben seine abgeschlossene Selbständigkeit auch in späteren Zeiten zu wahren.

Im Mittelalter erstreckte sich der Rheingau auf dem rechten Rheinufer vom Lobdengau bis zum Einrich d. h. von Weinheim a. d. B. bis unterhalb Lorch. Der Main teilte ihn in einen oberen und einen niederen Gau. Der niedere Gau aber schied sich wiederum in einen südlichen Teil, die Königshundert, und einen nördlichen Teil, den eigentlichen Rheingau im engeren Sinne. Die Königshundert wird urkundlich zuerst 820 erwähnt, der pagus Rhinensis, der Rinegowe seit 779. Die Waldaff, die bei Walluf in den Rhein mündet, schied die beiden Landstriche voneinander.

Woher stammt nun der Name der Königshundert? Weil wir den Königsstuhl daselbst finden, wird es nicht ohne Wichtigkeit sein, auch dieser Frage etwas näher zu treten.

Da im germanischen Staate Heer und Volk ihrem Begriffe nach zusammenfielen, wurde die Gliederung in Hundertschaften auch während des Friedens beibehalten und zur Regelung des Gerichtsdienstes verwertet. Die Hundertschaft war ursprünglich ihrem Namen nach ein reiner Zahlbegriff, der auf die Gliederung des Heeres zurückging. Die Bewohner des Gaus sind damit in eine Anzahl kleinerer persönlicher Verbände eingeteilt. Wie Tacitus berichtet, standen je hundert Männer aus dem Volke dem Fürsten bei der Ausführung der Rechtspflege zur Seite. (Germ. 12: centeni singuli ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt.) Diese hundert sind, wie Brunner in seiner Rechtsgeschichte I 118 bemerkt, nicht etwa ein Ausschuß der sämtlichen Gauleute, nicht die Dingmänner einer räumlich abgegrenzten Hundertschaft, sondern die Heerverbände, welche der Fürst, wenn er zum Zweck der Rechtspflege den Gau bereist, der Reihe nach zum Ding aufbietet. Zur Zeit des Tacitus ist die Hundertschaft demnach als Heer- und Dingverband aufzufassen. Eine Verwachsung der Hundertschaft mit Grund und Boden konnte, solange sie ihre ursprüngliche Bedeutung hatte, schon um deswillen nicht eintreten, weil die Einteilung der Hundertschaft mit Rücksicht auf ihre militärischen Zwecke zeitweise erneuert werden mußte. Erst in späteren Zeiten gewann die Hundertschaft geographische, landschaftliche Bedeutung. In solcher findet sie sich dann bei den Franken als centena, als huntari bei den Schwaben, hundari bei den Nordgermanen und hundred bei den Angelsachsen. Die meisten Hundertschaftsnamen sind aus Personennamen gebildet, augenscheinlich den Namen des Hundertschaftsvorstehers, unter dem die Benennung seiner Hundertschaft zu dauernder Geltung gelangte: Goldineshundare, Waldramnishundari, Hattinhuntare u. a. m. Daß centenarius, Zentgraf, gerade in der Königshundert ein wohlbegründeter Ehrenname war, beweist sein Vorkommen in Wicker, Weilbach u. a. O. noch bis in's XV. Jh.

Finden wir nun eine Hundert nach dem Könige genannt, wie in der Königshundert, dem heutigen „blauen Ländchen", — welcher Name, beiläufig gesagt, immer noch eine schwache Erinnerung an die alte Selbständigkeit enthält, als Ländchen für sich — so kann ihr dieser Name erst zu einer Zeit zu teil geworden sein, als bereits der Ortsnamen der Hundertschaft der maßgebende war. Was der

germanische König empfing, das hatte er wie ein Erbgut (Waitz II 317), das in älteren Zeiten, wie seine Würde selbst, dem ganzen Geschlechte angehörte. Dies königliche Besitztum besteht zum großen Teile aus alten Staatsgütern, die mit der Eroberung an den König gefallen sind. Man hat nachzuweisen gesucht — und für die Königshundert in ihrer Lage Mainz gegenüber scheint das durchaus wahrscheinlich — daß unter dem späteren Königsgut sich altrömisches Staatsgut befunden habe. (Nach dem Mechtelnhäuser Weistum von 1479 läuft die Grenze der Königshundert „die Waldoff usz bis an den Polgraben, den Polgraben usz bis gen Selbach" d. h. sie deckt sich auf dieser Seite mit der römischen Grenze.) So kam ausgedehnter Landbesitz, über alle Teile des Reiches zerstreut, in die Hände des Königs, der damit als Großgrundbesitzer erscheint. In welch enger Verbindung der Mainz gegenüberliegende Landstrich mit dem Königsbesitze gestanden hat, dafür zeugen die jetzt noch darin erhaltenen Namen Königstein, Könighof (bei Idstein) Königsfloß in der Kasteler Gemarkung und Königsstuhl. Zu Biebrich in der Königshundert stand die alte Königsburg, von wo sich, nach den Fulder Annalen, Ludwig der Deutsche 874 nach Aachen einschiffte, in Wiesbaden befand sich eine Königspfalz, königliche Villen waren über den ganzen Gau zerstreut, in Mosbach, Dotzheim, Schierstein, Massenheim und Nordenstadt werden sie urkundlich erwähnt. In Kostheim, das der Ort mehrerer Reichsversammlungen war, befand sich eine karolingische Münzstätte und ein Palatium. Ebenso geben uns einige Urkunden von sehr hohem Alter Nachricht über die frühe Besiedelung dieses gesegneten Landes, das bereis zu einer Zeit der Kultur erschlossen war, als der Rheingau größtenteils noch wüste lag. Während man in den schlechtesten Lagen der Königshundert seit dem 9. Jh. schon Reben pflanzte, in Orten, wo heutzutage kein Mensch mehr Wein keltert, lag ein großer Teil des Rüdesheimer Bergs, der ganze Johannisberg und der Steinberg noch unbebaut bis ins 11. und 12. Jh. Erst mit dem Ausgang des 10. Jhs. wird das Verhältniß des Rheingaus zur Königshundert anders: der Rheingau bleibt ein selbständiges Ganzes unter der Landeshoheit des Erzstiftes Mainz, die Königshundert wird zerstückelt zwischen den Grafen von Nassau und den Dynasten von Eppstein. Die Rheingauer gewinnen nahezu städtebürgerliche Rechte durch ihre enge Verbindung mit Mainz, die Königshundert bleibt Bauernland. Einen deutlichen Beweis für das Erstarken des Rheingaues bietet das Verhalten des an der Grenze beider Gebiete liegenden Walluf, das noch im 10. Jh. in der Königshundert lag, aber allmählich in den Rheingau überging. Augenscheinlich führte hier, wie Riehl in seinem Wanderbuch bemerkt, die politische Attractionskraft des gefreiten Gaus das Dorf an und über den Grenzbach. Gegen Ende des 11. Jhs. werden auch schon andere Orte in den Rheingau versetzt. So schenkt (Bodmann 46) Erzbischof Engelbert zu Trier dem dortigen Simeonsstift: ecclesiam quandam in territorio Moguntino, sitam in pago Rinegowe, in villa Muschebach, obgleich Mosbach sonst in der Königshundert lag. Eine ganze Reihe von Urkunden bewahrt uns die Nachricht davon, wie die späteren Könige ihren Besitz in der Königshundert minderten. Im 11. Jh. scheinen sie bereits den größten Teil des Gaues veräußert zu haben. (Wenck, diplom. Nachrichten S. 11.)

Ludwig der Fromme schenkt 820 der Abtei Fulda: villam quae est in pago Kuningesuntre quae dicitur Massenheim. Otto I. schenkt 970 dem Kloster Bergen bei Magdeburg: quoddam predium — in villis Wikkara et Noranstatt in pago et comitatu Kunigesundra. Otto III. schenkt 992 Biebrich und Mosbach dem Kloster Seltz: „rogante carissima avia nostra Adelheida Imperatrice Augusta." In den Urkunden des 14. Jhs. wird die Königshundert schon nicht mehr genannt, die alte Grenzbezeichnung dient zur Umschreibung des verschwundenen Namens. In dem Weistum über die Rechte der Grafen von Nassau von 1353 heißt es nur noch: auch teilet man, daß Nimand kein Herrschafte noch Gerichte haben soll zwischen der Crufftel unn Waldaffe, he inhab es dan von Gnaden unser Aldern oder Unser. Graf Adolf von Nassau und Graf Johann erhalten 1362 von den Schöffen Weistum ihrer Herrschaft zwischen Cruftel und Waldoff „in einen fryen hofe zu Wisebaden, den die vorgenant herrn und ir aldern von konigen und von keysern also herbracht hant". — In diesem Hinweis auf das Herkommen von Königen und Kaisern liegt, wenn es mehr als formelhafte Redewendung ist, eine schwache Erinnerung an die alte Herrlichkeit der Königshundert.

Die beiden Centgerichte der Königshundert befanden sich zu Wiesbaden und am Mechtildshäuserhof, von denen der letztere,

wenn er auch urkundlich als Gerichtsstätte erst zu Ende des 12. Jahrhunderts vorkommt, sicher vom höchsten Alter ist. „Die höisten Gerichte über Halsz und Heubt zuschen der Crufftel und der Waldoffen horent zu Mechtelnhusen in den Hoeff", sagt 1360 Graf Gerlach von Nassau in einer Urkunde. Erzbischof Conrad I. macht „universis in comecia Mechtildshusen constitutis" bekannt, daß Kaiser Heinrich VI. „Godefrido de Eppinstein bannum concessit super comeciam Mechtildehusen. Dasselbe that Erzbischof Sifrid II. ums Jahr 1212. Die Dynasten von Eppenstein verkauften 1270 das Dorf Flörsheim an das Domcapitel zu Mainz und zwar unter der Bedingung „quod incolas ipsius ville non compellent de cetero venire ad aliquod iudicium suum sine Mechtildisstule. (Wenck 52).

Diese alte Gerichtsstätte nun war als solche lange bekannt, als Bodmann in seinen rheinganischen Altertümern eine Urkunde abdruckte, die sie als Königsstuhl nachwies. Er schreibt S. 93: „Ich theile hierbey eine unvergleichliche, noch ungedruckte Urkunde mit, welche dem Freunde des Altertums und der Geschichte um so angenehmer sein dürfte, als sie nebenher den Stoff der Erläuterung mancher teils unbekannten, teils bisher zweifelhaften antiquarischen Gegenstände in sich fasset". — Es folgt nun eine von Wolveradus, Abt von St. Alban in Mainz, ausgestellte Urkunde von 1213, in welcher ein Hof und ein Ort „extra fines seu limites curtis prefate iuxta lineam regie sedis que in volgari dicitur kunegesstuol" erwähnt werden. Hierzu bemerkt Bodmann: Glücklicherweise entdeckt uns unsere Urkunde den Königsstuhl. Nur durch eine unverbürgte Überlieferung wußte man bisher, daß er mitten auf dem freien Feld gegen Wiesbaden und Erbenheim zu gelegen gewesen sei. Hier war es demnach, fügte er, über das Ziel einigermaßen hinausschießend, hinzu, wo die Erhebungen und Adklamationen der alten deutschen neuerwählten Reichsoberhäupter, eines K. Heinrich II., Lothar II., Philipp von Schwaben, Friedrich II., vielleicht auch Heinrich's IV. vor sich gingen, hier war es, wo der höchst feyerliche unter Friedrich II. 1235 gehaltene Reichstag versammelt war. Eben diese Gegend zwischen Erbenheim und Kostheim war es denn auch, wo Kaiser Friedrich I. im Jahre 1184 den berühmten Reichstag hielt, und hier war es denn auch (wenigstens wahrscheinlich),

wo die häufigen Reichshandlungen, deren Geburtsort so viele alten Kroniker und Urkunden „apud Moguntiam" — „in suburbio Moguntie" verlegen, zu Stande gekommen sein mögen. — Letzterer Vermuthung vermögen wir, beiläufig gesagt, durchaus nicht zuzustimmen und möchten eher „in suburbio Moguntie", in der Vorstadt von Mainz, vielleicht am „blauen Steine" suchen. —

Wo hat nun einst dieser von der Erde vollständig verschwundene Königsstuhl gestanden? Erhalten hat sich nichts von ihm, kein Stein giebt mehr Kunde von seinem einstigen Dasein. Nur aus einigen Andeutungen und den Verhältnissen, die in der Natur der Sache liegen, läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit seine Lage vermuten. Diesen heute nicht mehr nachweisbaren Ort bestimmt nämlich das Lagerbuch des ehemaligen Klosters Altenmünster vom Jahre 1306: In campo dicto Vizervelt in quo curia dicta Mechtildisstuhle stat — super holzweg, prope Heilmannum, filium Frankonis. — Leider wissen wir nicht mehr, wo das Vizervelt war, noch wo die Äcker Heilmann's lagen. Unter Vizervelt könnte das Kasteler Feld verstanden sein, da heute noch der nach der Königshundert zu liegende Teil Kastels, der vicus novus der Römer die Witz heißt. (Vicus, Vic = Vitz wie blick = blitz, glucke = glutz im Niederrheinischen ꝛc.). — Im ersten Bande des Hess. Archivs Heft 3 findet sich ein Notariatsinstrument abgedruckt über eine gerichtliche Verhandlung, die am 4. Mai 1506 am Mechtildisstuhle stattfand, mit genauerer Bezeichnung seiner Lage. Es kamen zusammen zu Pferde und zu Fuß Bevollmächtigte des Landgrafen Wilhelm von Hessen, des Grafen Eberhard von Königstein, als Herren von Eppstein, einige Vertreter des Mainzer St. Stefansstiftes, begleitet von einem Doktor der Rechte mit der dazu beschiedenen Dorfgemeinde, um die Rechte von St. Stefan auf den Ort Kostheim festzustellen. Diese Zusammenkunft fand nun statt: „uff dem freyen Felde zwuschen Hocheym obenwerts und Costeym, beyden Dorffern Mentzer Bistumbs, uff dem Main gelegen, unden zu an der gemeyn Malstatt des Lantgerichts zu Mechtelnhausen.

So haben wir nun den gesuchten Punkt zwischen Hochheim oben, Kostheim unten und dem Mechtildshäuserhof, eine Stelle, die sich als Stätte für den Königsstuhl in ganz hervorragender Weise

eignet, wenn wir sie etwa da suchen, wo die steinerne Straße eine kleine Steigung macht und heute noch ein hohes Crucifix, dessen Sockel ein jetzt im Museum befindlicher römischer Grabstein bildete, einen altgeweihten Ort bezeichnet. Hierhin führt vom Mechtildshäuserhof ein direkter Weg, der an dieser Stelle auf die steinerne Straße, die alte Römerstraße, trifft, und ganz in der Nähe des Königsstuhles fließt noch heute das Königsfloß. Für einen Ort, an dem sich zeitweise viele Menschen ansammelten, ist diese Nähe eines kleinen Wasserlaufs von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Weit höher aber schlagen wir noch den Wert der direktesten Verbindung mit Kastel und Mainz durch die gepflasterte und also zu jeder Zeit auch für eine größere Volksmenge gangbare Römerstraße an. Sollte sie vielleicht, ehe sie im Mittelalter den Namen Elisabethenstraße erhielt, weil sie die Pilger nach Marburg an das Grab der hl. Elisabeth führte, als Zufuhrstraße aus den Waldungen der obenerwähnte „Holzweg" gewesen sein? Dann würde das „super holzweg" deutlich auf die geforderte erhöhte Lage der Örtlichkeit hinweisen, denn, wie wir oben sahen, zog man eine natürliche Anhöhe jedem anderen Orte vor, und von hier oben umfaßt das Auge den schönsten Teil der Königshundert, von Hochheim, Kastel, Biebrich bis nach Schierstein, den Rhein hinunter und über die ganze Kette des Taunus hin.

Möglicherweise war diese Stelle schon zu Römerzeiten von hervorragender Bedeutung. Unsere Vorfahren pflegten mit Zähigkeit an der Wahl altgeheiligter Orte festzuhalten. Es sei daher gestattet einer Vermutung Raum zu geben, die nach dem bisher Gesagten einigen Anspruch auf Wahrscheinlichkeit machen dürfte. Wir möchten nämlich die Stelle, an der sich, unserer Ansicht nach, einst der Königsstuhl befunden, auch als die Stätte annehmen, an der sich gegen Ende des Jahres 374 ein bedeutsamer Vorgang abspielte. Ammianus Marcellinus erzählt im 4. Capitel des 29. Buches seiner Geschichte von einer Zusammenkunft Kaiser Valentinians mit Makrian, zu welcher dieser mit zahlreicher Bedeckung am rechten Rheinufer, Mainz gegenüber, erschien. Nach kurzer Unterhandlung ward der Frieden verabredet und feierlichst beschworen. Makrian hatte damals die Mattiaker von Haus und Hof verjagt und die ganze taunische Provinz in Besitz genommen, er selbst residierte in Wiesbaden. Hätte diese Zusammenkunft in Kastel etwa oder in Biebrich stattgehabt, so würden

die Namen dieser Orte genannt sein. Es läßt sich daher kaum ein geeigneterer Platz für diese Zusammenkunft Mainz gegenüber ausfindig machen, als eben die durch die directe Römerstraße mit Mainz in Verbindung stehende Stätte des späteren Königsstuhles an der Grenze des eroberten Gebietes mit dem Blicke einerseits auf die taunische Provinz andrerseits auf das feste Mainz. „Ad ipsum marginem Rheni caput altius erigens stetit" bezeichnet die Lage des Königsstuhls, als die nächste Anhöhe Mainz gegenüber, durchaus treffend. Unmittelbar am Ufer Mainz gegenüber wird diese Zusammenkunft schon um deswillen nicht stattgefunden haben, weil die verabredete Begegnung auch von Valentinians Seite ein Entgegenkommen im eigentlichsten Sinne voraussetzte und die bloße Überfahrt über den Rhein dafür kaum genügt hätte. — Es ist das letzte Mal, daß die Römer bei Gelegenheit dieses Friedensschlusses im Taunuslande erwähnt werden und insofern ist dieses Ereignis von besonderer Wichtigkeit. Der im Jahre darauf erfolgende Einbruch der Hunnen in Europa veranlaßte jenes große Geschiebe deutscher Stämme, das unter dem Namen der Völkerwanderung den Zeitraum von zwei Jahrhunderten erfüllte und den deutschen Boden den deutschen Völkern wieder zurückgab. — In welch hohem Ansehen die Ebene, die zu Füßen des Königsstuhles sich nach dem goldenen Mainz hin ausbreitet, noch im ganzen Mittelalter stand, das geht auch daraus hervor, daß, als Friedrich Barbarossa das große Reichsfest von 1184 feierte, er als Versammlungsstätte das rechte Ufer der Mainmündung in der alten Königshundert wählte. Vierzigtausend zu Gast geladene Ritter fanden sich dabei ein. „Dat was de groteste hochtit, die ii gewart in dudscheme lande," wie Eike von Repgow in seinem Zeitbuche schreibt.

Ist so diese Ebene zu allen Zeiten ausgezeichnet gewesen durch daselbst stattfindende bedeutende Ereignisse, so halten wir es nicht für unwahrscheinlich, daß wir auch die nach den erhaltenen Urkunden „apud Mogontiam" geschehenen Regierungshandlungen zum Teil wenigstens an den Königsstuhl der Königshundert zu verlegen haben, wenn wir auch die Meinung derjenigen verwerfen, welche das „in suburbio Moguntiae" Geschehene dorthin versetzen. Heinrich II. ward von den Franken und Mosellothringern bei Mainz zuerst förmlich gewählt. Es ist ungewiß, hat man gesagt, ob in dem Pa-

laſte zu Mainz oder in dem bei Koſtheim gelegenen Palatium. Wie ſollen nun, fragen wir, die Chroniſten dazu gekommen ſein zu berichten, daß die Wahl „apud Mogontiam“ vorgenommen worden ſei, wenn ſie in Wahrheit in Mainz oder in Koſtheim ſtatt hatte? Gerade der Umſtand, daß ſie ſich ſo ungenau ausdrücken und den Ort nicht näher bezeichnen als mit den Worten „bei Mainz“ weiſt unſeres Erachtens darauf hin, daß die Wahl da vor ſich ging, wo überhaupt bei Mainz d. h. etwa eine gute halbe Stunde davon entfernt der Ort war für alle feierlichen Handlungen, die der König in Gegenwart einer von den Stadtmauern nicht zu faſſenden Volksmenge vollzog, d. h. an dem Königsſtuhle in der Königshundert.

Von den ſpäteren Schickſalen des Königsſtuhles wiſſen wir wenig. Bei Anlegung des Landgrabens durch Kurfürſt Berthold von Mainz am Schluſſe des XV. Jh. wurden ſeine Steine zur Erbauung der Kaſteler Warte verwendet, die im Jahre 1799 von den franzöſiſchen Vorpoſten zerſtört wurde. Einige daran befindlich geweſene „ungemein merkwürdige Steinbilder“ ſollen nach einer Mitteilung Bodmanns gerettet worden ſein und ſich noch am Anfange dieſes Jahrhunderts zum Teil in Privathänden befunden haben. Wenn dieſe Nachricht nicht auf einem Irrtume beruht, wie wir vermuten, wäre die Hoffnung nicht ausgeſchloſſen einige Steine des alten Baues noch erhalten zu ſehen. Haben wir aber auch keine ſichtbare Spur ſeines Daſeins mehr, ſo bleibt uns doch die Erinnerung an die großen Ereigniſſe, die in der Königshundert geſchehen, für alle Zeiten, und es wäre vielleicht keine übele Idee dieſen Königsſtuhl dermaleinſt zu reconſtruieren zum Gedächtnis einer großen Zeit.

Wenn es ſich bei dem Königsſtuhle in der Königshundert in erſter Linie um den Ort handelte, an dem er einſt geſtanden, ſo iſt die Lage des zweiten, am Rhein in Lörzweiler Gemarkung, $2^1/_2$ Stunden von Mainz entfernt, dadurch feſtgelegt, daß noch heute die Anhöhe, auf der er ſich einſt befunden, den Namen „Königsſtuhl“ trägt. Wiſſen wir aber von den Vorgängen, die ſich an dem rechtsrheiniſchen Königsſtuhle der Königshundert zugetragen haben, nichts Sicheres und ſind wir hier nur auf Vermutungen angewieſen, ſo läßt ſich unſeres Erachtens der linksrheiniſche Königsſtuhl bei Lörzweiler mit Beſtimmtheit als der Schauplatz einer der bekannteſten Begebenheiten der deutſchen Geſchichte des Mittelalters nachweiſen. Wenn wir darzuthun vermögen, daß an dieſem Königsſtuhl die Wahl Konrads II. ſtattgefunden hat, jene Wahl, die von der herkömmlichen Überlieferung in die Ebene Oppenheim gegenüber verlegt wird, ſo wäre damit die Bedeutung dieſes zweiten Königsſtuhles vor allen anderen Königsſtühlen erwieſen und dem Mainzer Gebiete ſein lange beſtrittenes Recht wieder zuerkannt.

Um jedoch dieſe unſere Anſicht glaubhaft erſcheinen zu laſſen, dazu bedarf es, bei den widerſtreitenden Meinungen gerade über die wichtigſten Punkte der Frage, ziemlich eingehender Auseinanderſetzungen. Vor allem gilt es die Gründe darzulegen, auf denen die bisherigen Annahmen fußen, die ſämmtlich die Ebene Oppenheim gegenüber als Wahlſtätte erklären und die im Jahre 1800 zuerſt von Bodmann aufgeſtellte, aber mit unzulänglichen Mitteln verteidigte Anſicht von der Wahl bei dem Lörzweiler Königsſtuhle allgemein verwerfen. Wer kennt nicht die ſchöne Darſtellung der Wahl Konrads aus Uhlands „Ernſt von Schwaben“?

„Am ſchönen Rheinſtrom zwiſchen Worms und Mainz,
Wo unabſehbar ſich die ebne Flur
Auf beiden Ufern breitet, ſammelte
Der Andrang ſich. —“

Uhland hat ſich in ſeiner Erzählung der Wahl ganz genau an die Schilderung des Hergangs gehalten, die uns von Wipo, dem einzigen Berichterſtatter der Wahl, erhalten iſt. Wipo war Kaplan und Verfaſſer des Lebens Konrads II., einer der ſehr wenig zahlreichen weltlichen Biographien des Mittelalters. Er zeigt ſich als für ſeine Zeit ſehr gebildet und durchaus glaubwürdig, wenn auch nicht überall gleich gut unterrichtet, da ihn, wie er ſelbſt ſagt, Krankheit vom Hofe öfter fern gehalten habe. Allein ſchon die Schilderung der Wahl Konrads, welcher er beiwohnte, ſichert ihm, wie Wattenbach mit Recht ſagt, unſere Dankbarkeit. Wipo erzählt nun: „Zwiſchen dem Mainzer und dem Wormſer Gebiete iſt ein Platz von weiter Ausdehnung, welcher wegen ſeiner ebenen Lage eine ſehr große Menſchenmenge faßt und in Folge der Inſelverſtecke (wie man „ex insularum recessu“ überſetzt hat) für geheime Beratungen ſicher und geeignet iſt, doch über Name und Lage des Ortes genauer zu berichten, überlaſſe ich den Topographen, ich aber kehre zu meiner Aufgabe zurück.“ —

Hätte man sich nun allein genau an diese Angabe Wipos gehalten, so hätte man den Ort der Wahl dem einfachen Wortlaute nach nur in der Nähe des Rheinufers und zwar auf der Grenze des Mainzer und des Wormser Gebietes, d. h. auf dem linken Ufer zu suchen gehabt. Damit wäre die Lage der Wahlstätte ziemlich genau bestimmt gewesen. Nun aber berichtet Bern von Reichenau (Giesebrecht 630) an einen italienischen Bischof, wahrscheinlich Alberich von Como, im Juli oder August 1024: Sciatis enim publicum conventum omnium nostrum pridie Non. Sept. esse iuxta Rhenum in loco qui dicitur Kambe. Dieser Ort Kambe ist die villa quae dicitur Camben, welche Ludwig der Deutsche nach dem codex Lauresh. am 25. April 864 mit Land und Wiesen dem Kloster Lorch schenkt „in pago qui vocatur Rinegowe" und die nicht auf der Grenze zwischen Worms und Mainz und daher nicht auf dem linken, sondern auf dem rechten Rheinufer liegt. Wahrscheinlich mit Benutzung dieses Briefes nennt dann der für diese Nachricht in der Regel ebenfalls als Gewährsmann angeführte Herrmanns Contractus, der Schüler Berns (dessen Briefe jedoch, wie jetzt nachgewiesen ist (Giesebrecht II 639) auch sonst ihm als Quelle dienten) gleichfalls Kamba als Ort der Wahl. Kamba selbst ist lange vom Erdboden verschwunden, und man kennt seine einstige Lage nicht mehr. Wir wissen aus der Urkunde Ludwigs des Deutschen, daß es einen Fischteich besaß, „quendam locum ad piscationem quem Odacher habuit in beneficium", etliche Schiffe, wir wissen, wie Riehl sagt, allerlei Dinge, die wir nicht wissen wollen, nur, wo es gelegen, das wissen wir nicht. „Die beiden Konrade, fährt Riehl fort, haben sich auf dem fraglichen Platze zwar im Augenblick geeinigt über die deutsche Königskrone, allein über den fraglichen Platz konnten die deutschen Gelehrten in 60 Jahren noch nicht einig werden. Bodmann, als Mainzer, ist für die linke Seite, Lamey und Wenck, als Forscher der rechten Uferlandschaft, hielten sich an Kamba. Nun folgten die Historiker früher bald Bodmann, bald Lamey". — Heutzutage nehmen auf Berns Angabe fußend, die neueren Forscher durchgängig das rechte Ufer bei Kamba als Ort der Wahl an, das linke Ufer ist vollständig aufgegeben. Riehl, in richtiger Erkenntnis der Schwierigkeiten, die sich bei der Annahme Kambas ergeben, macht nun einen Vermittlungsvorschlag: „Da ich aus einer überrheiner Familie

stamme, aber am rechten Ufer des Flusses geboren bin, so glaube ich den Streit zwischen den beiden Ufern recht parteilos vermitteln zu können. Wipo, welcher vom Lagerplatz des linken Ufers ausgeht, nennt jene Grenzen, die unweit Oppenheim zusammenstießen, Abt Bern dagegen, vom rechten Ufer ausgehend, Kamba, Oppenheim schräg gegenüber." — Nun kennt Riehl die Gegend Oppenheim schräg gegenüber viel zu gut, um sie ohne weiteres, so eben sie auch ist, als Ansammlungsplatz für Tausende zu empfehlen. Er kennt jene Sümpfe, die durch ihre Fieberluft bei den Umwohnern berüchtigt sind. Wenn sie das heute noch sind, wie mögen sie gar damals gewesen sein, als der Rhein noch durch keine Correction in ein geregeltes Bette gezwungen war! „Nicht als ob ich meinte, fährt darum Riehl fort, auf dem braunen Sumpfboden sei Konrad II. in den sonnigen Septembertagen 1024 gewählt worden — dort floß in jenen Tagen wohl ein weit ins Land ablenkender Arm des Rheins — aber gleich vorn rechts am alten Ufer liegt der Kammerhof und das Kammerfeld auf trockenem, uraltem Kulturboden, da soll das Dorf Kamba gestanden sein mit seinem karolingischen Königsgut." An anderer Stelle sagt Riehl selbst „ob es Oppenheim so ganz schräg gegenüber stund, das ist nur eine sehr wahrscheinliche Hypothese, denn Kamba ist „„wie im Erdboden versunken"". — Ob der erst sehr viel später nachgewiesene Kammerhof überhaupt irgendwie mit Kamba zusammenhängt, ist gleichfalls sehr fraglich. Wenck (hess. Landesgeschichte I, 51) versetzt Kamba in das Ried, unweit Erfelden, wo es schon vor vielen Jahrhunderten von dem Rheine verschlungen worden sei.

Soviel scheint klar: allein schon der damaligen Bodenbeschaffenheit nach läßt sich, abgesehen von allen anderen Gründen, kaum ein ungeeigneterer Ort für die Ansammlung einer ungewöhnlich großen Menschenmenge denken, als die Ebene des rechten Rheinufers an dieser Stelle. Die Versammlung war so groß, daß Wipo, der schon verschiedenen Reichsversammlungen beigewohnt hatte, sich, wie er sagt, nicht entsinnt je zuvor eine solche gesehen zu haben. Er nennt allein zwölf Kirchenfürsten mit Namen und eine größere Anzahl von Reichsäbten. Von den zahlreichen weltlichen Fürsten, die er an anderer Stelle namentlich anführt, ist nicht ausgemacht, ob sie alle anwesend waren, aber wenn auch nicht nötig ist anzunehmen, daß

alle deutschen Stämme von ihren Herzögen geführt erschienen waren, so werden doch wohl deren Bevollmächtigte für sie gestimmt haben. Und wenn man bedenkt mit welch zahlreicher Begleitung bei ähnlichen Gelegenheiten Fürsten und Herren zu erscheinen pflegten — kam doch z. B. zu dem Reichsfeste von 1184 der Herzog von Böhmen mit 2000 Mann, der Erzbischof von Köln mit 1700, andere Herren mit 500—1000 Reisigen — wird man der Versicherung Wipos gern Glauben schenken. Und eine solche oder ähnliche Menschenmasse soll zusammengekommen sein auf einem Boden, den Riehl folgendermaßen schildert: „rechts ein halbfertiges, flaches Land, Dämme, Altwasser, Torfmoore, Buschwald, statt der Dörfer nur vereinzelte Höfe", links hingegen „Dorf an Dorf, Rebenhügel, wimmelnder Verkehr, ein hochkultwierter Boden." — Wahrlich, es müßten sehr zwingende Gründe gewesen sein, welche die Veranstalter der Königswahl bestimmt hätten, gerade die unmittelbare Nachbarschaft der Fiebersümpfe Oppenheims als Sammelplatz für eine solche Menschenmenge zu bestimmen, deren Verpflegung daselbst mit den größten Schwierigkeiten hätte verknüpft sein müssen!

Aber auch noch aus weit triftigeren Gründen können wir denjenigen nicht zustimmen, welche die Wahl auf das rechte Ufer verlegen. Es erlaubt nämlich ferner die Zeit, in der sich der ganze Hergang abgespielt haben muß, durchaus nicht anzunehmen, daß die Wählenden sich nicht auf demselben Ufer befanden, auf dem sich Mainz befindet. Wipo berichtet ausdrücklich: „Als die Wahl beendigt war, eilten alle mit größter Freudigkeit den König nach Mainz zu geleiten, damit er dort die hochheilige Salbung empfange. Sie gingen frohen Sinnes, die Geistlichen sangen Hymnen, die Laien stimmten Lieder an, beide auf ihre Art."

War nun die Wahlstelle auf dem rechten Ufer, so sollte man annehmen, da kein Uebersetzen der Volksmenge über den Rhein von Wipo erwähnt wird, was doch in hohem Grade verwunderlich ist, da er sonst viel geringfügigere Hergänge erzählt, ein solches Ueberfahren auch bei der Zahl der Anwesenden gar nicht thunlich war oder wenigstens viele Stunden Zeit in Anspruch genommen haben würde — denn wo sollten die Fahrzeuge dafür hergekommen sein? — sie seien sofort auf demselben Ufer nach Mainz gezogen. Nun ist das aber geradezu unmöglich. „Am Rhein selbst, sagt Riehl, konnten

sie dort gar nicht gehen, sie hätten vielmehr ins Land hinein nach Trebur gemußt und von da im Winkel hinüber zur Weisenauer Rheinfähre, das wäre aber ein großer Umweg gewesen, und flutende Volksmassen suchen den kürzesten Weg. Ich denke mir, setzt er hinzu, weil die Leute doch schon so viel hin- und hergerudert waren zwischen den Inseln bei Oppenheim, so sind sie nach der Wahl gleich ganz hinübergefahren aufs linke Ufer, da hatten sie die geradeste und schönste Straße durch lachende Fluren, fast immer den herrlichen Strom entlang."

Gegen die Benutzung der Rheinfähre, eines Reichslehens, das sich zur Zeit der fränkischen Könige oberhalb Mainz, südlich der Mainmündung befand, spricht, außer dem von Riehl erwähnten unwahrscheinlichen Umweg, auch vor allem die völlige Unzulänglichkeit dieses Transportmittels, selbst wenn man sonst noch alle verfügbaren Fahrzeuge zu Hülfe genommen hätte. Man denke nur an das Übersetzen der Pferde! Alle diese unlösbaren Schwierigkeiten fallen weg, wenn man die Wahlstelle da sucht, wo sie sich in Wirklichkeit befunden haben muß, auf dem linken Ufer.

Diejenigen Historiker, die der durchaus nicht anzuzweifelnden Darstellung des Augenzeugen Wipo sonst überall folgen, nur seine bestimmte und, wie wir sehen werden, sehr wohl begründete Angabe von der Grenze des Mainzer und des Wormser Gebietes für nicht glaubwürdig halten, sehen sich genötigt, mit weiterer Außerachtlassung seiner Darstellung, die Wahl und die Feierlichkeiten in Mainz auf zwei Tage zu verteilen. Es ist ganz unmöglich, Kamba als Wahlort anzunehmen und die Annahme, die das Uebersetzen über den Fluß und einen überaus weiten Weg fordert, mit den weiteren Festlichkeiten, die in Mainz stattfanden, an einem und demselben Tage zu vereinigen. Um deswillen ist es auch nötig zu glauben, daß die Wahl auf dem Königsstuhle zu Lörzweiler früh am Morgen, „bei klimmender Sonne" vollzogen wurde. Wären die Festlichkeiten auf zwei Tage verteilt gewesen, so hätte gar kein Anlaß dazu vorgelegen, die Wahl so früh am Tage vorzunehmen, wie sie thatsächlich stattfand. Nach Wipo's Bericht fand nämlich nach Beendigung der Wahl und Ueberreichung der Insignien noch der Festzug nach Mainz, feierlicher Empfang daselbst, Einsegnung, Gottesdienst und königliche Tafel statt. „Als der Gottesdienst und die königliche Weihe aufs

gebührlichste vollzogen war, eröffnete der König den Zug, erzählt Wipo, und kehrte in würdevollem Schritt in seine Wohnung zurück. Sodann wurde er an der Tafel mit königlicher Pracht empfangen und verlebte jenen ersten Tag seiner königlichen Herrlichkeit ganz nach Gebühr." Ausdrücklich redet also Wipo von dem ersten Tag der königlichen Herrlichkeit, den Konrad verlebte, und damit ist die Annahme einer zweitägigen Krönungsfeier, die nur wieder neue Schwierigkeiten schaffen und überdies allem Herkommen widersprechen würde, vollständig hinfällig. — So eilte auch Heinrich II. von Worms nach Mainz, woselbst er zum König gewählt und vom Erzbischof Willigis noch an demselben Tage gekrönt wurde.

Aber auch noch ein weiterer, bisher übersehener Grund spricht dafür, daß die Wahl und die Krönung an demselben Tage vollzogen wurden und daß die Zeit dazu sehr knapp bemessen gewesen sein muß. Wipo teilt uns folgende schöne Handlung Konrads mit: „Gerade während des Festzugs traten drei Personen zu ihm, jede mit besonderen Klagen. Der eine war ein Bauer der Mainzer Kirche, der andere ein Mündel, die dritte eine Witwe. Als der König eben angefangen hatte ihre Sache anzuhören, suchten ihn einige von seinen Fürsten davon abzuziehen mit der Mahnung, er möchte doch keinen Verzug seiner Weihe verursachen und bei Zeiten dem Gottesdienste beiwohnen." — Der König läßt sich jedoch nicht irre machen in Erfüllung seiner Regentenpflichten und spricht zuvor Recht. „Das erscheint als ein glücklicher Anfang der Regierung, ruft Wipo aus, wo man mehr eilt zu des Gesetzes Erfüllung, als zu der Königskrönung!" — Wie hätte nun Jemand, fragen wir, wagen dürfen den König zur Eile aufzufordern, wenn nicht die Zeit an jenem ereignisvollen Tage aufs äußerste gedrängt hätte? Nur dadurch erscheint das Eingreifen der besorgten Ratgeber entschuldigt und die edle Handlung des Neugewählten um so verdienstvoller. Hätte man sich diesen Hergang am zweiten Tage zu denken, als Zeit in Hülle und Fülle war, so fände er überhaupt kaum eine Erklärung. Wir möchten aber noch auf eine höchst merkwürdige indirecte Bestätigung unserer Ansicht, daß die Wahl Konrads sehr früh am Tage vollzogen worden sein muß, Wahl und Krönung also auf einen Tag fielen, aufmerksam machen, die wir in den Ann. Spirens. XVII. 83. finden, woselbst es in einer sonst gänzlich

sagenhaften Darstellung (Breßlau 349) heißt: Et die quodam summo diluculo Moguntie inthronizatur. Wie käme die Sage zu ihrer ganz ungewöhnlichen Nachricht, daß die Wahl am frühesten Morgen vor sich ging, wenn sie hier nicht die Erinnerung an einen historischen Vorgang bewahrt hätte? Ist auch summo diluculo für die eigentliche Wahlhandlung nicht ganz wörtlich zu nehmen, so mag doch mancher der bei der Wahl Beteiligten allerdings beim ersten Zwielicht aufgebrochen sein, besonders alle diejenigen, die aus Mainz kamen, und die Erinnerung an diesen ungewöhnlich frühen Aufbruch hat sich in der Sage fortgepflanzt, welche die Nebenumstände, besonders alle auffallenden, stets genauer berichtet, als die Hauptsache.

Aber nicht nur Ort und Zeit, auch die ganze Lage der politischen Verhältnisse läßt allein die Wahl auf dem linken Rheinufer zu. Die Vorbereitungen zu derselben lagen in den Händen des Reichskanzlers Aribo, Erzbischof von Mainz. H. Breßlau (Jahrbücher I, 18) sagt darüber: „Wipo unterläßt uns zu erzählen, wer die Versammlung einberufen und ihr Ort und Zeit gesetzt hat (nur vermuten kann man, daß es der Erzbischof von Mainz gewesen ist). — Dazu berechtigt der hervorragende Anteil Aribos an der Wahlhandlung, der Umstand, daß der Mainzer 1073 die Wähler zusammenruft und das Zeugnis Ottos von Freising, daß dies „ab antiquioribus" sein Recht sei, endlich die Erwägung, daß die Einladungsschreiben, die ergangen sein werden, doch am wahrscheinlichsten in der Reichskanzlei, deren oberster Chef er war, ausgestellt sind". — Wenn Wipo die Thätigkeit Aribos nicht ausdrücklich erwähnt, so unterläßt er dies als selbstverständlich oder überflüssig in einer Schrift, die, wie er selbst sagt, für das Volk geschrieben wird. Den Vorwurf „historischen Ungeschicks" hat er deshalb nicht verdient. Auslassungen und diplomatische Ungenauigkeiten sind in einer für das Volk bestimmten Arbeit auch noch heutzutage leicht entschuldigt. — Wipo redet zwar von den Vorbereitungen zur Wahl, wenn er sagt: „Die Ansichten und Gesinnungen der einzelnen, wem jemand zustimmte, wem nicht, oder wen er sich zum Herrn wünschte, vermittelte die zweckmäßige Einrichtung von Briefen und Boten"; gerade Aribos Thätigkeit eigens zu erwähnen lag, bei dessen dem Leser bekannten Stellung als Reichskanzler, keine Veranlassung vor. Der maßgebende Einfluß des Mainzer Erzbischofs

bei der Königswahl stand überhaupt fest und war allgemein anerkannt.

Nach Rankes (Weltgeschichte VII, 137) Worten, war dem Mainzer Erzbischof auch ein formell leitender Einfluß eingeräumt gewesen, wie es Lambert von Hersfeld (der es wissen konnte, da er seinerzeit vom Erzbischof von Mainz zum Priester geweiht worden war) für seine Zeit bezeugt; „archiepiscopus Moguntinus cui potissimum propter primatum Moguntinae sedis eligendi et consecrandi regis auctoritas deferebatur". In einer von Jaffé nicht beanstandeten Urkunde erkennt Papst Benedict den Einfluß des Mainzer Erzbischofs „in rege consecrando" ausdrücklich an. (Guden I, 10). An der Erhebung Konrads I. hatte ohne Zweifel Hatto, Erzbischof von Mainz, den bedeutendsten Anteil, Hildibert von Mainz an derjenigen Ottos I., Willigis von Mainz krönte Heinrich II, der in Mainz die kaiserlichen Ehren empfing. Nach Mainz wurden die Fürsten berufen, als es sich unter Heinrich IV. um die Wahl eines Gegenkönigs handelte, und nach Heinrichs V. Tod hatte ebenfalls zu Mainz die Versammlung statt. Zu Mainz, wie es in einer Chronik heißt: „im Thiergarten beym thum wurde Herzog Albrecht zu einem römischen Könige" erwählt. Schon Urban IV. (1261—1264) nennt die Rheingefilde in einem Schreiben an König Richard: loca ad electionem deputata specialiter ab antiquo. Von früheren Wahlen sei nur erwähnt, daß, als die ripuarischen Franken ohne König waren, da Markomer in römische Gefangenschaft geraten war, die Fürsten in Mainz zur Beratschlagung zusammentraten und Pharamund zum Könige wählten. So hat auch die Anordnung der Wahl Konrads in den Händen des Mainzer Kirchenfürsten gelegen.

Für die Thätigkeit Aribos spricht doch auch die Thatsache, daß er sofort nach der Thronbesteigung Konrads ansehnliche Vorteile erhielt: die Belehnung mit einer Grafschaft und das Erzkanzleramt für Italien, und all das trotz seiner Weigerung die Gemahlin Konrads, Gisela, zu krönen. Offenbar lagen für seine Belohnung bindende Versprechungen vor. — In den Kreisen der Eingeweihten war man sich längst darüber klar, daß als Bewerber um den Thron nur die beiden Konrade ernstlich in Betracht kamen. So war in gewissem Sinne ein Teil der Wahl wenigstens schon abgethan, ehe sie noch

begonnen hatte, wenn sie nicht sogar schon ganz entschieden war. Beide Konrade hatten eine geschlossene Partei für sich, das Haupt derjenigen, die für den älteren Konrad arbeitete, war Aribo. Den älteren der beiden Vetter hatte Bischof Burchard von Worms erzogen quasi adoptivum, und, zur Krone gelangt, ist Konrad 1304 bemüht durch reiche Schenkung an das Wormser Bistum für das Seelenheil seines ganzen Geschlechtes zu sorgen.

Nach einer Stelle in der Biographie Bischof Burchards war der jüngere Konrad Besitzer der Burg von Worms, die dem Geschlechte, dessen reiche Besitzungen in Rheinfranken hier ihren Mittelpunkt hatten, den Namen Herzoge von Worms eingebracht hatte. Was war natürlicher, als daß Aribo den Wahlakt an die Grenze beider Gebiete verlegte? Lag nicht hierin wenigstens für zahlreiche Teilnehmer und vor allem für die beiden Hauptpersonen ein äußerliches Entgegenkommen, eine freundliche Rücksichtnahme? Wie sollte Aribo darauf verfallen sein das gegenüberliegende Sumpfland zu wählen, zu dem alle Verbindungen nur mit großer Schwierigkeit herzustellen waren? Man halte doch unsere Vorfahren nicht für so viel ungeschickter, als wir es heutzutage zu sein pflegen! Der naturgemäß gegebene Wahlort war, da die Stadt Mainz die Menge nicht fassen konnte, wenn Aribo einer klugen Rücksichtnahme auf einen ansehnlichen und wichtigen Teil der Geladenen Raum gab, die Stelle an der Grenze beider Gebiete.

Auch noch ein anderer, bisher nicht beachteter Grund für ein gewisses Entgegenkommen der Mainzer Worms gegenüber liegt vor: fünfzig Jahre vorher war Worms die Wahlstätte Ottos II. gewesen. Was war nun natürlicher, als daß, wenn diesmal die Wahl auf Mainzer Boden vorgenommen werden sollte, sie wenigstens an die Wormser Grenze gelegt werde? Wurde doch ebenso in späterer Zeit, als der Einfluß Kölns den von Mainz verdrängte, der neue Königsstuhl, der von Rhense, offenbar aus derselben Rücksicht, auch an die Grenze der verschiedenen Gebiete verlegt. —

Auch die Thatsache, daß die Kaiserwitwe Kunigunde die Reichskleinodien dem Neuerwählten überreichte, spricht für unsere Ansicht. Die Kaiserin in Begleitung ihrer Frauen und Dienerinnen wird doch wohl von Mainz aus an den Wahlort gekommen sein, — da man sich alle in der Nähe liegenden Wohnungen überfüllt

denken darf — und man wird die hochgehaltenen Kostbarkeiten nicht unnötigerweise einer zweimaligen Überführung über den Rhein ausgesetzt haben. Welchen Wert man damals auf den Besitz der Reichsinsignien bei der Wahl legte, geht daraus hervor, daß der Vorgänger Konrads II., Heinrich II., dieselben in seine Hand brachte und Erzbischof Heribert von Köln in Haft setzte, weil er heimlich die heilige Lanze weggeschickt hatte. Nicht eher entließ er ihn, als bis er die Auslieferung des Heiligtums gelobte und zum Unterpfand seines Wortes seinen Bruder als Geisel stellte.

Allerdings hat man auch hier versucht Wipo der Lüge zu zeihen mit der Behauptung, aus der deutschen Geschichte sei kein zweiter Fall nachzuweisen, daß einer Frau die Reichsinsignien hinterlassen worden seien. Breßlau hat jedoch (Konrad I, 346) in unwiderleglicher Weise nachgewiesen, daß bei dem ersten Falle dieser Art, der überhaupt in Frage kommen konnte, wo nicht schon beim Tode des Königs ein designierter oder erwählter Nachfolger vorhanden war, nach dem Tode Heinrichs V., in der That die Insignien in den Besitz seiner Witwe übergingen, bis Adalbert von Mainz durch List ihre Auslieferung erlangte. „Es hieße überdies Wipo für unglaublich dumm halten, wenn man ihm zutrauen wollte, daß er einen Vorgang von dieser Wichtigkeit erlogen hätte, den Tausende von lebenden Augenzeugen hätten Lügen strafen können". Ist aber Wipos Glaubwürdigkeit auch in diesem Punkte glänzend erwiesen, so sollte man ihm auch sonst Glauben schenken, wenigstens überall da, wo er sich nicht genötigt sieht eine Handlung seines Helden verherrlichen zu müssen, und dieser Fall liegt hier nicht vor. Hätte uns Wipo über den Ort der Wahl kein Wort gesagt, so würde man a priori sich einen Wahlplatz konstruieren müssen, der vor allem von Mainz aus nicht allzuschwer zu erreichen war, der für den größten Teil der Versammlung kein Übersetzen über den Rhein erforderte und der schließlich auch für Worms gut gelegen war. Kamba, mag es nun bei Oppenheim oder bei Erfelden gelegen haben, wäre ein in jeder Art ungeeigneter Ort gewesen. Zudem giebt aber die einzige Nachricht von Kamba gar nicht diesen Ort als Wahlort an, sondern nur als Sammelplatz der Landsleute Berns von Reichenau für den Wahltag: sciatis enim publicum conventum omnium nostrum pridie Non. Sept. esse iuxta Rhenum in loco qui dicitur

Kambe. Da man sich die auf dem rechten Rheinufer nicht allzu zahlreichen Gutshöfe mit hervorragenden Gästen besetzt denken muß, ist nichts glaublicher, als daß Kamba für jenen Tag zum Versammlungsort der Freunde Berns bestimmt war, von wo sie sich zur Wahl an den Königsstuhl begaben, aber nichts nötigt uns es für den eigentlichen Wahlort zu halten. Wie jeder Volksstamm seinen eigenen, vielleicht oft ziemlich weitausgedehnten Lagerplatz hatte, so wird auch jeder zu bestimmter Zeit seinen Sammelplatz gehabt haben. Derjenige der Landsleute Berns war eben Kamba, der Ort, wo ihn damals etwa seine Freunde treffen, wo ihn ein Brief oder ein Bote erreichen konnte, aber nicht der Ort der Königswahl. Hätte er ihn als solchen bezeichnen wollen, so hätte er sich anders ausgedrückt.

Im Gegenteil, gerade aus den so merkwürdig klingenden Worten Wipos: „über Namen und Lage des Orts genauer zu berichten, überlasse ich den Topographen" läßt sich schließen, daß die Wahl eben nicht an einem mit einem einzigen Ortsnamen näher zu bestimmenden Platze stattgehabt hat. Man merkt der Ausdrucksweise Wipos wohl an, daß er, der Ortsfremde, sich erkundigt hat, warum die Wahl gerade an dem Orte, an den er sich von Mainz aus zu begeben hatte, vollzogen wurde, und daß ihm die erklärende Antwort zu Teil wurde: „er liegt auf der Grenze der beiden Gebiete", eine Antwort, die ihm damals vollständig genügte, da sie ihm die Wahl gerade dieser Stelle hinreichend erklärte. Ferner war kein Dorf, kein Weiler, kein Kamba in nächster Nähe, er muß daher später, da er sein Werk verfaßt, den Topographen überlassen den Ort näher zu bestimmen, als er es mit den Worten „zwischen dem Gebiete" gethan hat. Wäre ihm damals ein bestimmter Ort, Kamba, bezeichnet worden, so wäre seine Ausdrucksweise allerdings unverständlich — selbst wenn er den Namen mittlerweile vergessen hätte, was doch schon um deswillen nicht anzunehmen ist, weil dann nach dem Orte Kamba die Wahl auch noch in späterer Zeit überall genannt worden wäre und ihm im Gedächtnis hätte bleiben müssen — oder er hätte Trebur als Wahlort angegeben, in dessen Nähe Kamba lag. Wäre ihm das gegenüberliegende Oppenheim bezeichnet worden, so hätte er diesen wohlbekannten Ort genannt. Da aber in Wirklichkeit die Wahl auf freiem Felde, auf einer Anhöhe, auf dem Königs-

stuhle vollzogen wurde, ist seine Ausdrucksweise, als die eines Ortsfremden, vollständig erklärlich und genügend.

„Mit ebensoviel Worten, als Wipo braucht, um zu sagen, daß er nichts sage, hätte er uns alles sagen können, was wir wissen wollen", bemerkt Riehl. Freilich hätte er das gekonnt, sogar mit noch weniger Worten, wenn er es eben selbst gewußt hätte, wenn ihm ein bestimmter Ort, ein Dorf, eine Stadt als Ort der Wahl hätte angegeben werden können. Das war aber eben nicht der Fall.

Der Hauptgrund, der dazu geführt hat den Wahlort auf dem rechten Ufer zu suchen, ist der, daß man irrtümlicherweise glaubte, die große Ebene, von der Wipo spricht, daselbst allein finden zu können. Die Hügelkette zwischen Mainz und Worms mit ihrem welligen Hinterlande schien schlecht mit Wipos Beschreibung übereinzustimmen. „Zwischen dem Mainzer und Wormser Gebiete ist ein Platz von weiter Ausdehnung, welcher wegen seiner ebenen Lage eine sehr große Menschenmenge faßt und in Folge der Inselverstecke für geheime Beratungen sicher und geeignet ist". (Inter Moguntiae confinia et Wormatiae locus est amplitudine planitiei causa multitudinis maximae receptibilis, ex insularum recessu ad secretas res tractandas tutus et habilis.) Für den oberflächlichen Beschauer der Karte, der die thatsächliche Bodenbeschaffenheit jener Gegend nicht kennt, paßt diese Beschreibung auf die Oppenheim gegenüber liegende Ebene ganz vorzüglich. Nun würden aber die Inselverstecke dem linken Ufer gerade so gut zu statten kommen, wie dem rechten, falls man nicht überhaupt vorzieht „ex insularum recessu" mit Bodmann zu übersetzen: „wegen des Zurücktretens der Rheininseln", weil von den Rheininseln, die auch den Gegnern Verstecke boten, entfernt, sicher und geschickt für geheime Beratungen; dazu passend, weil der Ort weit genug ablag von den für etwaige Überfälle geeigneten Inseln. Wipo sagt mit ausdrücklichen Worten, daß die Stelle, die er mit eigenen Augen gesehen, zwischen den beiderseitigen Gebieten liegt, er bezeichnet damit ganz deutlich einen für sich bestehenden, abgeschlossenen, ebenen Platz an einem ganz bestimmten Orte und nicht etwa ein beliebiges, unbegrenztes Stück der Rheinebene zwischen Frankfurt und Mannheim. Nun findet sich aber auf der Höhe von Lörzweiler, am Fuße des Königsstuhls eine isolierte Hochebene, die jede beliebige Menschenmenge faßt, die auf der

Grenze der Gebiete von Mainz und Worms liegt und der Schilderung Wipos in jeder Art entspricht. Hier traf sowohl der Diöcesansprengel des Erzbischofs von Mainz mit jenem des Bischofs von Worms zusammen, als auch die politische Grenze der Mainzer Mark mit der des Wormsgaus. Oppenheim liegt nach dem Lorcher codex „in pago Wormatiense, in pago Wormatzfeldae". In einer Urkunde von 1160 (Schannat Hist. Fuld. II, 80) kommen Güter in den Orten Ulfersheim, Dienheim im Bistum Worms vor. — Dann aber, worauf entscheidender Wert zu legen ist, war der Lörzweiler Königsstuhl von Mainz aus auf directestem Wege zu erreichen. Die von allen Seiten mehr oder weniger steil abfallende Hochfläche von Lörzweiler war nämlich von jener Römerstraße durchzogen, die über die Höhen hin Mainz mit Worms verband, also auch von Worms her den besten Zugang ermöglichte. Die Strecke von Mainz bis zum Thalrande über Bodenheim, von wo aus sie in der Richtung auf Lörzweiler als „Bergweg" hinabsteigt (Zeitschrift des Mainzer Altertumsverein II, 147) weicht wenig von der geraden Linie ab. Spuren einer Römerstraße, der sogen. alten Mainzer Straße, finden sich noch heute in der Gemarkung von Lörzweiler. Diese gepflasterte Heerstraße fing (nach Schaab 269) oberhalb der neuen Anlage von Mainz an, lief bis zur Laubenheimer Steige, sonst die Heersteige genannt, über die Laubenheimer Haide in der Richtung nach Worms. Lange nannte man sie die hohe Straße, die alte Heerstraße, die Königsstraße. — Wir können keinen besonderen Wert darauf legen, daß sie auch Königsstraße genannt wird — obgleich, da sie zum Königsstuhle führt, diese Bezeichnung gut gewählt scheint — und zwar können wir das deshalb nicht, weil dieser Name für diejenigen Straßen, die wir heutzutage Staatsstraßen nennen, im Mittelalter sehr oft auch da vorkommt, wo gar keine irgendwie nachweisbare Beziehung zu der Person des Königs vorhanden war. Wie Königsstuhl zunächst nur Gerichtsstuhl, so ist Königsweg nur via publica. Allerdings schließt das nicht aus, daß der Name Königsstraße eine directe Erinnerung an den einstigen Königszug enthält. — Von größtem Wert jedoch überhaupt ist das Vorhandensein dieser Straße für die schnellste Erreichung des Wahlortes von Mainz aus. Von dorther müssen doch wohl an jenem Tage die Männer geritten sein, die den Ausschlag zu geben hatten,

von dort wird die Kaiserwitwe mit ihrem Gefolge die Reichskleinodien gebracht haben und wenn sich auch der Rückzug der Massen nach vollzogener Wahl den Rhein entlang bewegt hat, so war das Vorhandensein eines zweiten, directeren Weges zur Entlastung der Hauptstraße von großer Wichtigkeit. Denken wir uns denselben ferner als Rückzugs- oder Hülfslinie bei dem etwaigen Ausbruche von Streitigkeiten, die bei der feindseligen Stimmung der Lothringer ins Auge gefaßt zu haben man einem Manne wie Aribo wohl zutrauen kann, so werden wir seine Bedeutung zu schätzen wissen. — Daß überdies die Römerstraße, die sogar heutzutage noch streckenweise benutzt wird, im Mittelalter in Bau und Besserung wird gehalten worden sein, läßt sich daraus schließen, daß wir in verschiedenen Weistümern die Bestimmung finden, wie derjenige, der seinen Anteil an einem Wege nicht im Stande hielt, zahlen mußte, was die Obrigkeit anderen für dessen Herstellung bedingte und halb soviel als Buße.

Das Plateau von Lörzweiler war der Tummelplatz uralten Volkslebens. Östlich von Lörzweiler auf einer Fläche, auf der, der Sage nach, das Schloß Thierhaupten stand, finden sich viele Trümmer und römische Ziegel. Südwestlich wird der Ort von einer 6—7 Fuß tiefen Brandschuttfläche römischen Ursprungs, die „Appelgasse" genannt, begrenzt. Hier finden sich Bruchstücke von Ziegeln in Menge, Handmühlen, Substructionen von Mauerwerk u. a. m. (Zeitschrift des M. V. II, 147.) Vom Ufer des Rheins bis Nackenheim zieht sich ein tiefer, thalartiger Hohlweg, die Heidenpforte genannt, ein Fundort vieler Steinsärge aus fränkischer Zeit, nach der Bergfläche von Lörzweiler hinauf, und in der Nähe des Ausgangs steht ein uralter Grenzstein, der Laugstein.

Das ganze Mittelalter hindurch ist die Erinnerung an den Königsstuhl im Volksmunde wach gewesen. In einer Urkunde König Albrechts, datiert Speier 1303, erhält Petrus de Lurczwilre, Schultheiß in Oppenheim, 13 joch landes im Gebiete von Lörzweiler, „ubi sedis regalis ab antiquo dinoscitur esse constructa prope locum qui in vulgari dicitur Kunigesboum. (Hieß dieser Königsbaum so zum Gedächtnis der Königswahl oder war es der Baum, an den der König seinen Schild hängte?) — In einer alten Renovation des St. Johannisstifts in Mainz über seine Güter zu Lörzweiler wird noch 1529 der Königsstuhl zweimal erwähnt: Item III Morgen am Königsstul."

Die Lage dieses Königsstuhles, der eine prächtige Aussicht bietet vom Altkönig, Melibokus, Donnersberg bis zum Trifels hin, ist wahrlich eine geeignetere, als die öde Sumpfebene Erfeldens.

Wenn eine Königswahl nicht an und für sich schon in jenen Zeiten thunlichst an einem Königsstuhle vollzogen werden mußte, so geht die Thatsache, daß an dem Wahlorte sich Sitze befunden haben müssen, also ein Königsstuhl vorhanden war, aus folgenden Worten Wipos hervor: „Der ältere Konrad neigte sich, indem mehrere dies sahen, ein wenig und küßte seinen Verwandten — dadurch ihrer Eintracht gewiß, setzten sich die Fürsten zusammen, und das Volk stand in Masse dabei". — Die Fürsten setzen sich in derselben Weise, wie die Schöffen bei einer gerichtlichen Verhandlung, also waren Sitze, war ein Königsstuhl vorhanden. Diese schon oben berührte auffallende Ähnlichkeit der Wahlhandlung und einer Gerichtshandlung hebt Breßlau treffend mit den Worten hervor: „Manche Ähnlichkeiten bietet das Verfahren bei der Kur, wie es Wipo schildert, mit demjenigen, das bei einer feierlichen Gerichtssitzung in deutschen Landen üblich war. Wie dort die Schöffen, so setzten sich hier die Fürsten nieder, dort wie hier bildete das zahlreich versammelte Volk den Umstand, hier wie dort scheint das Verfahren sich wesentlich in Frage und Antwort bewegt zu haben. Der Ausdruck „sententiam sequi", den Wipo von der Abstimmung der übrigen Geistlichen braucht, ist technischer Ausdruck beim Gerichtsverfahren für die Zustimmung zu dem Urteil des zuerst Gefragten."

Zu welchen Unmöglichkeiten es führt, wenn man die Wahl auf dem rechten Ufer vollzogen werden läßt, geht auch daraus hervor, daß man den jüngeren Konrad, der nach Wipos Erzählung mit den Lothringern auf dem linken Ufer während der Wahl verhandelt, die unwahrscheinlichsten Fahrten über den Rhein veranstalten lassen muß, um überhaupt sein Verhalten zu verstehen. Breßlau sagt darüber: „Der jüngere Konrad könnte, um mit den Lothringern zu verhandeln, auf das linke Ufer übergesetzt sein, wäre zur Stimmabgabe auf das rechte zurückgekehrt, bis sich dann nach vollzogener Wahl alles zu dem Zuge nach Mainz auf das linke Ufer begeben hätte. So scheint sich auch Riehl die Vorgänge zu denken: Sicher ist, fügt er sehr richtig

hinzu, diese ganze Combination freilich nicht." Unseres Erachtens ist dieselbe nicht nur nicht sicher, sondern ganz gewiß irrig. Soll denn die Wahlhandlung, die sich wesentlich in Frage und Antwort bewegt hat, so lange unterbrochen gewesen sein, bis Konrad hin und her über den Rhein gefahren war? Das ist geradezu undenkbar. Eine kurze Beratung mit seinem Beistand, ein „ins Gespräch gehen", wie man es nannte, mag wohl unter Umständen herkömmlich und erlaubt gewesen sein, ein Verlassen des Rings auf längere Zeit wäre jedoch unerhört gewesen.

Ein directes Zeugnis für die Wahl Konrads II. auf dem Königsstuhle bei Mainz enthält die bis 1028 reichende Geschichte der Franken des Ademar von Chabannais, der als Priester in Angoulême lebte. Er (oder sein Interpolator) schreibt: „Cononem ordinaverunt consecrationis oleo in regali gradu apud Mogonciam et tradiderunt ei sceptrum et coronam et lanceam sancti Maurici."

Wäre uns allein diese Nachricht von dem Wahlorte Konrads überliefert und wüßten wir sonst nichts mehr von dem Lörzweiler Königsstuhl, so würden wir in der That noch eher mit Jakob Grimm den Königsstuhl in der Königshundert als den angegebenen gradus regalis apud Mogonciam annehmen, als die Ebene von Kamba. Er würde sonst in jeder Art — abgesehen von der geforderten Lage auf der Grenze des Mainzer und des Wormser Gebietes, die ja aber zur Not als auf einer Ungenauigkeit des ortsunkundigen Wipo beruhend erklärt werden könnte — eher zu seiner Schilderung der Örtlichkeit und zu den thatsächlichen Verhältnissen passen, als die Ebene Oppenheim gegenüber. Wenn Wipo auch den Königsstuhl selbst bei seiner Schilderung des Wahlvorgangs nicht ausdrücklich erwähnt, so geht doch aus einer bisher übersehenen Stelle seines Werks hervor, daß ihm das Bestehen der Königsstühle in deutschen Landen nicht unbekannt war. Er erzählt nämlich wie Konrad an den Ort kam, der die Pfalz Aachen genannt wird, wo von den alten Königen und von Karl vorzüglich ein Königsstuhl erbaut ist, der für den Erzstuhl des ganzen Reiches gilt." Wenn Wipo diesen Stuhl den Erzstuhl nennt, muß ihm das Vorhandensein von Königsstühlen untergeordneterer Bedeutung bekannt sein und als etwas selbstverständliches gelten. Falls uns also von dem Bestehen der Königsstühle bei Mainz keinerlei Kunde erhalten wäre, könnten wir allein schon aus

dieser Erwähnung Wipos auf ihr einstiges Dasein schließen. Denn wenn in Deutschland damals überhaupt Königsstühle vorhanden waren, wo konnten sie anders stehen, als bei Mainz, dem Sitze der höchsten Reichsgewalt, an dem in jener Zeit die Königswahlen vollzogen wurden?

Von dem unglücklichen Kamba, das in den Erdboden versunken ist, wissen wir nicht, daß es einen Königsstuhl getragen hat — allein schon die Nähe des Lörzweiler Stuhles macht das auch höchst unwahrscheinlich — während es als Versammlungsort der süddeutschen Freunde Berns von Reichenau gewiß ein sehr geeigneter Platz war. Ist unsere Deutung richtig, so ist Kamba nämlich weiter nichts gewesen, als ein Gutshof mit einer Brauerei. Camba ist (nach du Cange) brassiatorum officina seu locus ubi cerevisia coquitur et conficitur. Eine camba durfte der Abt auf jedem Gutshofe haben, ebenso wie eine Mühle. Cambam aperire heißt: apertam habere dominicam villam (und das war ja Kamba nach dem Lorcher codex, wie wir oben gesehen haben) in qua vicatim ac tributim panis ac potus ex hordeo coquebatur lucro domini. Cambam vulgariter appellamus bachhus et bruhus (Ces. zum Urbar. Prüm S. 141). Brauereien waren im Mittelalter neben den Mühlen die größte Industrieanlage auf dem platten Lande (Lamprecht I, 586) und in frühester Zeit in den Weingegenden weiter verbreitet, als später. Hauptsitz war im 9. Jh. bis tief ins 12. Jh. hinein das luxemburgische Gebiet und die Saargegend. Durch die zunehmende Weinproduktion wurde sie auch hier seit dem 13. Jh. fast ganz außer Wettbewerb gesetzt. Seit dem 14. Jh. schwinden ihre Spuren auch an der Mosel. Ähnlich wird es wohl auch am Rheine gewesen sein. — Hiermit wird hoffentlich Kamba endgültig in den Erdboden versinken. Ist doch auch eher anzunehmen, daß ein Gutshof spurlos verschwindet, als der Ort einer Königswahl, der Hunderttausenden bekannt war.

Noch ein zweites Mal kam Konrad II. in der Nähe des Königsstuhls, an dem er gewählt worden war, vorbei, gefolgt von der Menge des Volkes, aber diesmal nicht im Triumphzug, sondern im Trauerzug — als Leiche. „Dreißig Tage nachdem er entschlafen zu Utrecht, erzählt Wipo, wird er in Speier beigesetzt. Die Leiche wurde von der Kaiserin und ihrem Sohne, dem Könige, so gut es nur erdacht

werden konnte, umhüllt und verschlossen nach Köln gebracht und durch alle Klöster jener Stadt und die von Mainz und von Worms und die dazwischen liegenden getragen, indem das ganze Volk betend folgte."

Und wie die Menschen von der Erde verschwinden, so auch selbst jene Bauten, an die sich ihre stolzesten Erinnerungen knüpfen. Bis gegen Ende des 13. Jh. soll (nach Bodmann) der Königsstuhl auf Lörzweiler Boden in festem Gemäuer gestanden haben, lange lag er als Ruine, bis im 15. Jh. das noch übrige Mauerwerk auch abgebrochen und zur Erbauung der noch jetzt stehenden Niersteiner Warte verwandt worden sein soll, also ganz das gleiche Schicksal fand, wie der andere Mainzer Königsstuhl in der Königshundert, und damit das alte Wort erfüllte:

. . . . . monumenta fatiscunt
Mors etiam saxis hominibusque venit. —

Und doch gibt es in höherem Sinne auch für die Steine der uns geraubten historischen Denkmäler dann ein Fortleben, ein Auferstehen aus dem Schutte der Vergangenheit, ein Recht der Lebenden in der Erinnerung der Nachwelt, wenn spätere Geschlechter ihre einstige Bedeutung zu würdigen sich bemühen, wozu für die Mainzer Königsstühle unsere Arbeit einiges beitragen möge, damit endlich auch in dieser Frage der alten Krönungsstadt Mainz ihr gutes historisches Recht wieder werde.